



Botschaft des Regierungsrats zu einem Nachtrag zum Behördengesetz

28. Juni 2011

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsräte

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft einen Nachtrag zum Behördengesetz mit dem Antrag, auf die Vorlage einzutreten.

Im Namen des Regierungsrats
Landammann: Hans Wallimann
Landschreiber: Dr. Stefan Hossli

I. Ausgangslage.....	2
II. Motion Entschädigung der nebenamtlichen Richter und Richterinnen für das Aktenstudium	2
III. Nachtrag zum Behördengesetz 2007	2
IV. Beurteilung des Regierungsrats.....	3
V. Finanzielle Auswirkungen	4
VI. Erläuterungen zum Gesetzesnachtrag	4

I. Ausgangslage

Am 20. Mai 2010 haben Kantonsrätin Heidi Wernli Gasser und zwanzig Mitunterzeichnende eine Motion betreffend Entschädigung der nebenamtlichen Richter und Richterinnen für das Aktenstudium eingereicht. Auf Antrag des Regierungsrats wurde die Motion anlässlich der Kantonsrats-sitzung vom 9. September 2010 als erheblich erklärt und mit 27 Stimmen zu 19 Stimmen bei 5 Enthaltungen überwiesen.

II. Motion Entschädigung der nebenamtlichen Richter und Richterinnen für das Aktenstudium

Das Aktenstudium für nebenamtliche Richterinnen und Richter wird heute zusammen mit dem Sitzungsgeld und den Spesen pauschal abgegolten. Die Pauschalbeträge je Sitzung und Tag liegen zwischen Fr. 290.– und Fr. 320.–. Grundsätzlich ist an den Tagesansätzen nichts zu ändern. Sie entsprechen in der Höhe jenen von anderen Kantonen. Das Aktenstudium ist in diesen Tagesansätzen inbegriffen – dies im Gegensatz zu anderen Kantonen, die das Aktenstudium zusätzlich entschädigen. Nach Ansicht der Motionäre wird durch diese Regelung das zeitlich sehr aufwendige Studium der Akten jedoch nur ungenügend entschädigt. Sie fordern deshalb, das Behördengesetz wie folgt zu ergänzen:

Die Gerichte setzen die Entschädigung für das Aktenstudium im Rahmen von Fr. 40.– bis Fr. 400.– einheitlich je Richter und Richterin und je Fall fest; bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges und zusätzliches Aktenstudium notwendig ist, kann die Entschädigung für das Aktenstudium höchstens auf Fr. 800.– festgelegt werden.

Die Motionäre stützen sich dabei auf die Regelung des Kantons Nidwalden (Art. 27 des Entschädigungsgesetzes des Kantons Nidwalden).

III. Nachtrag zum Behördengesetz 2007

Bereits der Nachtrag vom 25. Oktober 2007 zum Gesetz über die Entlohnung und Entschädigung von Behörden und Kommissionen (Behördengesetz) sah eine Erhöhung der Entschädigung der nebenamtlichen Richter und Richterinnen für das Aktenstudium vor.

Der Nachtrag beinhaltete unter anderem folgende Änderung:

Art. 10a Aktenstudium

¹ *Die Gerichte setzen die Entschädigung für das Aktenstudium bis höchstens Fr. 250.– einheitlich je Richterin bzw. je Richter und je Fall fest. Bei Prozessen mit ausserordentlichem Zeitaufwand, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges Aktenstudium notwendig ist, kann die Entschädigung für das Aktenstudium höchstens auf Fr. 500.– festgelegt werden.*

Der Kantonsrat hat diesem Nachtrag an seiner Sitzung vom 25. Oktober 2007 mit 46 zu 6 Stimmen zugestimmt. Gegen den Nachtrag wurde ein rechtsgültiges Referendumsbegehren eingereicht. In der kantonalen Volksabstimmung vom 24. Februar 2008 wurde der Nachtrag mit 73 Prozent NEIN abgelehnt. Kritikpunkt bei der Abstimmungsvorlage war nicht die Entschädigung für das Aktenstudium. Vielmehr gaben die Anpassungen der Behördenlöhne Anlass zur Opposition.

IV. Beurteilung des Regierungsrats

Wie im Nachtrag zum Behördengesetz vom 25. Oktober 2007 und der Motionsbeantwortung des Regierungsrats vom 17. August 2010 aufgezeigt, ist es auch dem Regierungsrat ein Anliegen, die Entschädigung für nebenamtliche Richter und Richterinnen anzupassen. Richterinnen und Richter müssen sich auf Gerichtsverhandlungen im Detail vorbereiten. Dabei kann das Aktenstudium allein je Fall durchaus einen halben Tag und mehr beanspruchen. Durch die Justizreform, die seit dem 1. Januar 2011 in Kraft ist, steigt die Belastung der Gerichte. Dadurch und vor allem durch die stets komplexer und umfangreicher gewordenen Gerichtsfälle werden die nebenamtlichen Richterinnen und Richter noch umfassender gefordert. Der vertieften Dossierkenntnis muss noch mehr Beachtung geschenkt werden. Die heutigen Pauschalansätze können daher so nicht mehr genügen.

Der Regierungsrat hat die beantragte Höhe der Entschädigung überprüft. Er ist der Ansicht, dass für das Aktenstudium im Kanton Obwalden ein ähnlicher Ansatz gewählt werden sollte, wie ihn die umliegenden Kantone Zug, Nidwalden und Schwyz, die Sitzungsentschädigungen wie Obwalden kennen, entschädigen das Aktenstudium zusätzlich. Das Aktenstudium wird in diesen Kantonen zwischen Fr. 40.– und Fr. 50.– brutto pro Stunde (zuzüglich Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitgebers) entschädigt. In Nidwalden beispielsweise gelten zudem nach oben limitierte Entschädigungen. Dort liegen die Höchstgrenzen bei normalen Gerichtsfällen bei Fr. 400.– und in ausserordentlichen Fällen bei Fr. 800.– pro Fall.

Bereits im Nachtrag vom 25. Oktober 2007 zum Behördengesetz war eine Entschädigung für das Aktenstudium bis höchstens Fr. 250.– bzw. bei ausserordentlichem Zeitaufwand bis höchstens Fr. 500.– vorgesehen. Diese Beträge wurden aufgrund von Vergleichen vor knapp fünf Jahren festgesetzt. Die Beträge sollen deshalb im Rahmen von heutigen Vergleichen festgesetzt werden. Der Regierungsrat beantragt deshalb, künftig das Aktenstudium je Fall flexibel bis höchstens Fr. 400.– zu entschädigen. Die Gerichte sollen die Entschädigung je nach Umfang der zu studierenden Akten einheitlich je Richterin bzw. Richter und je Fall festlegen. In Fällen, in denen das Aktenstudium sehr kurz dauert, ist weiterhin keine spezielle Entschädigung angebracht. In ausserordentlichen Fällen, insbesondere wenn in einem Fall ein nochmaliges Aktenstudium notwendig wird, kann die Gesamtentschädigung für das Aktenstudium pro Fall auf höchstens Fr. 800.– festgelegt werden.

Damit wird ein Ausgleich für die teils sehr hohen Aufwendungen für das Aktenstudium geschaffen. Mit der massvollen Erhöhung der Abgeltungen wird der Arbeit als nebenamtliche Richterin oder nebenamtlicher Richter die nötige Aufmerksamkeit geschenkt, die künftig als positiver Nebeneffekt der Suche nach fähigen Gerichtsmitgliedern zugutekommen wird.

Der Präsident des Ober- und Verwaltungsgerichts wurde zu einer Stellungnahme eingeladen. In seinem Mitbericht vom 16. Mai 2011 betont er, dass für die Entschädigung des Aktenstudiums dem Vorschlag der Motionäre entsprochen werden sollte. Dadurch werde der Spielraum für grössere Fälle einerseits und besonders aufwendige Fälle andererseits nicht unnötig eingeschränkt und auch der zukünftigen Teuerung werde damit Rechnung getragen. Zudem beantragt er die Angleichung der Entschädigung für ein Vizepräsidium an allen Gerichten und infolge von zunehmenden Ausstandspflichten die Entschädigung für die Übernahme der Leitung eines Gerichtsfalls von Gerichtsmitgliedern in Einzelfällen.

V. Finanzielle Auswirkungen

Die vorgesehenen Massnahmen lösen gegenüber heute Mehrkosten aus. Diese müssen im Verhältnis zu den anspruchsvollen Aufgaben dieser Gerichtsbehörden gesehen werden. Die zusätzlichen Kosten können sich pro Mitglied auf rund Fr. 1 500.– pro Jahr im Durchschnitt belaufen. Das kann einen jährlichen Mehraufwand von bis zu Fr. 35 000.– bedeuten, je nach Anzahl und Umfang der Gerichtsfälle.

VI. Erläuterungen zum Gesetzesnachtrag

Um die Entschädigung für das Aktenstudium der nebenamtlichen Richter und Richterinnen sowie weitere Entschädigungen neu zu regeln, sind folgende Anpassungen des Behördengesetzes nötig:

Art. 10 Abs. 1

Der zeitliche Aufwand für nebenamtliche Richterinnen und Richter ist generell als gross zu bezeichnen. Die Zeit, die sie Kraft ihrer Aufgabe und ihres Amtes dem Staat zur Verfügung stellen, soll angemessen entschädigt werden. Das vereinfacht und ermöglicht langfristig die Rekrutierung von fähigen Gerichtsmitgliedern. Die heute gültigen pauschalen Tagesansätze für die Teilnahme an den Gerichtsverhandlungen sollen nicht verändert werden. Sie entsprechen jenen des Kantonsrats und sind von der Höhe her mit jenen der umliegenden Kantone vergleichbar. Die aufzuwendende Zeit für das Aktenstudium soll von der Pauschale getrennt und separat entschädigt werden.

Art. 10 Abs. 3

Nach heutiger Regelung erhalten die Vizepräsidien des Ober- und Verwaltungsgerichts je Fr. 800.–, jene des Kantonsgerichts Fr. 1 600.–. Diese Differenzierung dürfte vor allem darauf zurückzuführen sein, dass Stellvertretungen der Gerichtspräsidien durch das Vizepräsidium beim Kantonsgericht früher häufiger waren als bei den oberen Instanzen. Davon kann heute nicht mehr ausgegangen werden. Die Fälle der Ausstandspflicht des Präsidenten des Ober- und Verwaltungsgerichts haben in der letzten Zeit zugenommen. Insbesondere schreibt neu Art. 21 Abs. 2 der seit 1. Januar 2011 in Kraft stehenden Strafprozessordnung (STPO) vor, dass wer als Mitglied der Beschwerdeinstanz tätig geworden ist, im gleichen Fall nicht als Mitglied des Berufungsgerichts wirken kann. Dies hat zur Folge, dass der Obergerichtspräsident in wesentlich mehr Fällen als früher gehalten ist, in den Ausstand zu treten. Die Verantwortung des Vizepräsidiums wird daher zunehmen. Die Zulagen für die nebenamtlichen Präsidien des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts sind neu einheitlich auf Fr. 1 600.– festzulegen.

Art. 10 Abs. 4

Die Ausstandsregelungen führen zunehmend dazu, dass in Einzelfällen neben den Präsidien und Vizepräsidien auch ein anderes Mitglied eines Gerichts das Präsidium übernehmen muss. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Aufwand für die Übernahme des Präsidiums mangels entsprechender Erfahrung besonders hoch ist. Es drängt sich auf, diese ausserordentlichen Aufwendungen eines Gerichtsmitglieds gesondert zu entschädigen. Da es sich um Einzelfälle handelt, soll ein ähnlicher Ansatz wie bei der Entschädigung der Vizepräsidien gewählt und die Zulage je nach Fallgrösse flexibel gehandhabt werden. Die Entschädigung soll je nach Umfang eines Falls bis zu Fr. 1 600.– betragen.

Art. 10a *Aktenstudium*

Bisher war das Aktenstudium in der Pauschalentschädigung enthalten. Die für das Aktenstudium aufzuwendende Zeit kann je Fall jedoch durchaus einem halben Arbeitstag und mehr entsprechen. Insofern ist ersichtlich, dass die heutige Entschädigungsart in Art. 10 nicht zu genügen vermag. Es drängt sich auf, das Aktenstudium separat zu entschädigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der zeitliche Aufwand je Fall sehr unterschiedlich zu Buche schlagen kann. Diesem Umstand soll insofern Rechnung getragen werden, als das Gericht die Entschädigung für das Aktenstudium einheitlich je RichterIn bzw. Richter und je Fall festlegen soll. Der Höchstbetrag je Fall soll nur ausserordentlichen Fällen zur Anwendung kommen. Es wird von Mehrkosten pro nebenamtliches Mitglied von rund Fr. 1 500.– ausgegangen. Natürlich richtet sich der Gesamtbetrag für das Aktenstudium nach der Anzahl und der Komplexität der Fälle, und diese können im Voraus nicht genau quantifiziert werden.

Beilagen:

- Beschlussantrag